

4. Finanzrichtlinie für die Familienausgleichskassen über die Anwendung der Genfer Regelung für Familienzulagen

Richtlinie für Revisionsstellen der Ausgleichskassen

I. Allgemeines

Die Familienausgleichskassen, welche die Genfer Regelung für Familienzulagen anwenden, müssen gemäss Artikel 17 des Familienzulagengesetzes (FamZG) eine Revisionsstelle einsetzen.

Gemäss Artikel 8 der Vollziehungsverordnung zum Familienzulagengesetz muss die eingesetzte Revisionsstelle die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:

- im Besitz der Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) im Sinne des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG) sein;
- nicht mit der Familienausgleichskasse verbunden sein, für deren Revision sie zuständig ist;
- sowohl von der Leitung der zu prüfenden Kasse als auch von deren Gründerverband/Gründerverbänden unabhängig sein.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Die Kassen müssen jedes Jahr kontrolliert werden.

II. Umfang der Revision

Gemäss den Bestimmungen von Art. 17 Abs. 2 FamZG erstreckt sich die Revision auf:

- die Buchführung und Jahresrechnung,
- die Geschäftsführung, insbesondere auf die Abrechnung,
- die Anwendung der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen (materielles Recht).

Die Kontrolle des materiellen Rechts umfasst die Überprüfung der Anwendung der Bestimmungen des FamZG, der Vollziehungsverordnung und der vom Fonds erlassenen Finanzrichtlinien.

Die Einhaltung der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen (materielles Recht) wird getrennt von der Jahresrechnung kontrolliert.



III. Berichte der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle muss Folgendes vorlegen:

- a) Einen Bericht (Prüfungsurteil) zuhanden der Führungsorgane der Kasse über die Revision der Jahresrechnung der Familienausgleichskasse, über die Geschäftsführung und über die materielle Anwendung der eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen (materielles Recht)
- b) Einen Bestätigungsbericht für den Fonds auf der Grundlage der Bestimmungen des Schweizer Prüfungsstandards 920: «*Bericht über die tatsächlichen Feststellungen aus der Prüfung auf der Grundlage der vereinbarten Verfahren.*»

Nur der "*Bericht über die tatsächlichen Feststellungen aus der Prüfung auf der Grundlage der vereinbarten Verfahren*» und dessen Anhänge müssen von der Revisionsstelle der Kasse dem kantonalen Ausgleichsfonds weitergeleitet werden.

Ein Muster des Berichts und dessen Anhänge sind dieser Richtlinie beigelegt und **in dieser Form verbindlich**. Unvollständige oder nicht in dieser Form eingereichte Berichte werden zurückgesandt.

Der Bericht muss bis am **30. Juni nach Ende des Geschäftsjahres** eingereicht werden.

<u>Inkrafttreten:</u> 01.01.2009	<u>Stand am:</u> 22.02.2021 (gilt ab der Revision des Geschäftsjahres 2021)
<u>Verteilung:</u> Durchführungs- und Revisionsstellen für die Familienzulagen	